

Gesetz über die Universität Basel (Universitätsgesetz)

Vom 8. November 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 12 und 13 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889¹, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtspersönlichkeit

§ 1. Die Universität Basel ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat Sitz in Basel.

2. Zweck

§ 2. Die Universität ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Sie fördert auch allgemein das geistige Leben sowie den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur.

3. Forschungs- und Lehrfreiheit

§ 3. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre sind frei.

4. Zusammenarbeit

§ 4. Die Universität arbeitet mit Institutionen, Organisationen sowie interessierten Dritten im In- und Ausland in Lehre, Forschung und Dienstleitung zusammen und sorgt namentlich für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.

² Staatsvertragliche Vereinbarungen, die dem Universitätsgesetz vorgehen, unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

5. Akademische Grade und Titel

§ 5. Die Universität verleiht akademische Grade und Titel.

6. Gleichstellung der Geschlechter

§ 6. Frauen und Männer sind gleichgestellt in Studium und Nachdiplomstudium, bei Berufung und Anstellung.

² Die Universität trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Frauen, insbesondere zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dozierenden.

Zweiter Teil: Organisation der Universität

1. Universitätsrat

§ 7. Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan der Universität.

2. Zusammensetzung des Universitätsrates

¹ SG 111.100.

§ 8. Er setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, deren neun stimmberechtigt sind und deren drei beratend mitwirken. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt. Mit beratender Stimme gehören dem Universitätsrat ferner an die Rektorin oder der Rektor, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sowie die Sekretärin oder der Sekretär des Universitätsrates.

² Als Mitglieder wählt der Regierungsrat Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, welche nicht der Universität angehören. Deren Erfahrungen und Kenntnisse sollen die hauptsächlich an der Universität vertretenen Fachgebiete beschlagen. Auf einen angemessenen Frauenanteil ist zu achten.

3. Aufgaben und Kompetenzen des Universitätsrates

§ 9. Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er führt die Aufsicht über die Universität.
2. Er erlässt das Universitätsstatut; dieses regelt insbesondere
 - die Zusammensetzung und Kompetenzen der verschiedenen universitären Organe,
 - die Anstellungs- und Dienstordnung des Personals,
 - die Ausgestaltung der inneruniversitären Rechtswege.
3. Er definiert im Einvernehmen mit der Universitätsleitung die Entwicklungsschwerpunkte der Universität.
4. Er nimmt die Finanzkompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bewilligten Mittel wahr.
5. Er genehmigt die jährliche Berichterstattung der Universitätsleitung, die Jahresrechnung, das Budget und den Bericht der Kontrollstelle.
6. Er entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen.
7. Er ist Wahlbehörde für:
 - die Ordinarien (Für das Departement "Klinische Medizin" der Medizinischen Fakultät unter Mitsprache der betroffenen Gesundheitsbehörden und Spitalträgerschaften),
 - die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor,
 - eine Rekurskommission für Entscheide aller universitären Instanzen,
 - eine Disziplinarkommission,
 - die Kontrollstelle.
8. Er sorgt für eine Regelung namentlich
 - der Zulassung zur Immatrikulation,
 - des Berufungsverfahrens,
 - der Verleihung der akademischen Grade und Titel,
 - der Universitätsgebühren,
 - des Disziplinarwesens,
 - der für die Zusammenarbeit mit Dritten geltenden Grundsätze.
9. Er entscheidet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Ordinariate.

4. Rektorat

§ 10. Das Rektorat führt alle gesamtuniversitären Geschäfte. Es repräsentiert die Universität nach aussen und vertritt sie in den schweizerischen sowie in internationalen akademischen Hochschulgremien.

5. Regenz

§ 11. Die Regenz berät gesamtuniversitäre Fragen, wählt den Rektor oder die Rektorin, die Regenzkommissionen gemäss Regenzordnung sowie Vertretungen der Universität in externen Gremien.

6. Planungskommission

§ 12. Die Planungskommission plant und koordiniert die Mittelzuteilung auf gesamtuniversitärer Ebene. Sie nimmt Stellung zu allen Fragen mit finanziellen Konsequenzen.

7. Fakultäten

§ 13. Fakultäten sind fächerübergreifende akademische Gremien. Sie stellen die Qualität der Ausbildung, Lehre und Forschung in ihren Bereichen sicher.

8. Departemente

§ 14. Departemente sind die Zusammenfassung universitärer Institute als Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheiten. Sie koordinieren die Planung ihrer Institute bezüglich Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie den Einsatz der dafür notwendigen Mittel.

9. Institute

§ 15. Die Institute umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung in einem engeren Fachzusammenhang. Sie planen, organisieren und koordinieren die Tätigkeit ihrer Mitglieder und stimmen sich mit den anderen Instituten in ihrem Departement ab.

10. Einrichtungen der Klinischen Medizin

§ 16. Einrichtungen der Klinischen Medizin sind Institute der Universität und dienen gleichzeitig der medizinischen Versorgung. Der Universitätsrat und die zuständigen Organe im Gesundheitswesen sorgen gemeinsam für Regelungen, welche den Besonderheiten dieser beiden Aufgabenbereiche Rechnung tragen.

Dritter Teil: Universitätsangehörige, Mitbestimmung, Immatrikulation

1. Personal der Universität

§ 17. Der Universitätsrat legt die Personalkategorien fest.

2. Anstellungs- und Dienstverhältnisse

§ 18. Der Universitätsrat erlässt für das Personal der Universität eine Anstellungs- und Dienstordnung. Diese enthält Bestimmungen über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse, die Entlohnung und die Pensionskasse für das Universitätspersonal.

3. Mitbestimmung

§ 19. Das Universitätsstatut und die darauf gestützten Ausführungserlasse haben eine angemessene Mitbestimmung der Universitätsangehörigen vorzusehen.

4. Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 20. Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen können, neben immatrikulierten Studierenden, Hörer und Hörerinnen zugelassen werden.

5. Vereinigung der Studierenden

§ 21. Die immatrikulierten Studierenden der Universität Basel bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Studierende, die dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektorat schriftlich mit.

² Die Vereinigung der Studierenden gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Regenz.

6. Zulassung zum Studium (Immatrikulationsbedingungen)

§ 22. Die Immatrikulation erfolgt aufgrund eines Reifezeugnisses oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses.

7. Zulassungsbeschränkungen

§ 23. Der Regierungsrat kann, so weit und so lange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf die durch die Möglichkeiten des Kantons bedingte Aufnahmefähigkeit der Universität erforderlich ist, für bestimmte Fakultäten oder Lehrgebiete die Zulassung zur Immatrikulation sowie die Dauer derselben beschränken.

² Voraussetzung hierfür ist die Anhörung des Universitätsrates, des Rektorates, der betroffenen Fakultät, der Regenz und der Planungskommission.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden nach Anhörung des Universitätsrates, des Rektorats und der Regenz durch den Regierungsrat erlassen.

8. Disziplinarwesen

§ 24. Der Universitätsrat sorgt für den Erlass einer Disziplinarordnung. Diese kann auch die vorübergehende oder die dauernde Wegweisung von Studierenden von der Universität vorsehen.

² Der Universitätsrat wählt eine Disziplinarkommission. Gegen die Entscheide dieser Kommission können die Betroffenen an die vom Universitätsrat gewählte Rekurskommission gelangen.

Vierter Teil: Beiträge an die Universität

1. Universitätsgut

§ 25. Der Kanton Basel-Stadt stellt der Universität das Universitätsgut zur Verfügung, soweit dieses für den Betrieb der Universität nötig ist.

2. Kantonsbeitrag an die Universität

§ 26. Der Grosse Rat bewilligt mit dem Budget des Kantons jährlich einen Beitrag an die laufenden Ausgaben der Universität (Globalbudget). Als Entscheidungsgrundlage dient das Budget der Universität. Für einmalige Ausgaben gelten die ordentlichen Kompetenzen.

² Schliesst die Rechnung der Universität mit einem Gewinn oder Verlust ab, geht dies zugunsten bzw. zu Lasten der Universität.

Fünfter Teil: Verwaltungsrechtspflege

1. Rechtsweg

§ 27. Die Verfügungen der universitären Instanzen können bei der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission angefochten werden.

² Die Entscheide der Rekurskommission in Examenssachen sind endgültig. Die übrigen Entscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

1. Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 28.² Soweit und solange der Universitätsrat keine Bestimmungen erlassen hat, gilt das bisherige Recht.

2. Wirksamkeit

§ 29. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.³

² § 28 enthält hier nicht abgedruckte, sondern an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.

³ Wirksam seit 1. 1. 1996.